

## **Stellungnahme der BAFM zum Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“ des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ 2021<sup>1</sup>**

### **1. Vorbemerkung**

Als Fachverband für Familienmediation haben wir das Gutachten interessiert zur Kenntnis genommen. Zielt es doch auf einen Problembereich gesellschaftlicher Entwicklung, der aktuell intensiv diskutiert wird und es sogar in den Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung geschafft hat: „Wir wollen allen Familien eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder auch nach Trennung und Scheidung der Eltern ermöglichen und die dafür erforderlichen Bedingungen schaffen.“<sup>2</sup>

Immer mehr Eltern betreuen und erziehen auch nach einer Trennung ihre Kinder gemeinsam. Das bisher vorherrschende und gesetzlich abgesicherte Residenzmodell verliert zunehmend an Attraktion. Die BAFM hat deshalb bereits 2019 zur Diskussion um das Wechselmodell Stellung genommen und sich ähnlich wie das vorliegende Gutachten gegen eine gesetzliche Verankerung einer allgemeinen Priorisierung des paritätischen Wechselmodells ausgesprochen.<sup>3</sup> Die damals sehr punktuell am Wechselmodell geführte Diskussion wird nun mit dem Gutachten auf eine breite und mit vielen Daten und Studien unterlegte Basis gestellt, die es in dieser Konzentration und klaren Struktur bisher nicht gab und die deshalb den in der Praxis damit befassten Fachleuten und der zu Reformen bereiten Politik eine gute Orientierung gibt. Insofern begrüßen wir die Darstellung der ersten 5 Kapitel des Gutachtens in vollem Umfang, die sich mit rechtlichen Rahmenbedingungen, der amtlichen Statistik und sozialwissenschaftlichen Befragungen, mit der Häufigkeit der Umgangskontakte und der Wahl des Betreuungsmodells und dem Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien befassen.

Im Kap. 4, in dem das Co-Parenting der Eltern untersucht, und im Kap. 5, in dem die für die Kinder belastenden Folgen der Trennung der Eltern dargestellt werden, stehen die „destruktiven Konflikte“ der Eltern im Focus der Aufmerksamkeit. „So ist mindestens die Hälfte der Trennungsfamilien durch entsprechend Probleme belastet.“ (S.53) Umso mehr

---

<sup>1</sup> Herunterzuladen unter <https://www.bmfsfj.de/beirat-familienfragen> (Seitenangaben im Text beziehen sich auf diese Quelle)

<sup>2</sup> Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ 2021-2025, S.80

<sup>3</sup> Siehe <https://bafm.de/verband/stellungnahmen>

verwundert es uns als Fachverband für Familienmediation, dass angesichts dieses zentralen Befundes für die Problembeschreibung die Behandlung der Mediation in diesem Gutachten eine - eher gelinde gesagt - marginale Erwähnung erfährt. Die derzeitige Praxis der Familienmediation wird in dem Gutachten nicht abgebildet. Das Potential der Mediation zur Bearbeitung der dem Gutachten zugrunde liegenden Probleme wird nicht erkannt und nicht ausgeschöpft.

Auf diesen Mangel möchten wir mit unserer Stellungnahme hinweisen und in einen fachlichen Dialog zu seiner Beseitigung eintreten. Deshalb werden wir uns bei unserer Betrachtung schwerpunktmäßig auf die „Unterstützungsangebote vor, während und nach einer Trennung bzw. Scheidung“ (Kap.6) und die daraus folgenden Empfehlungen (Kap.7) beschränken.

## **2. Familienmediation ist ein erfolgreiches Unterstützungsangebot bei Trennung und Scheidung**

Wir möchten hier in keiner Weise die ausdifferenzierten Unterstützungsangebote der Familien- und Jugendhilfe in Frage stellen, die im Rahmen einer Trennung und Scheidung möglich sind. Das gilt insbesondere für die Beratung im Vorfeld einer Trennung (Kap.6.2) und psychoedukative Angebote für getrennte Eltern (Kap.6.3), die oft als Gruppenangebote modellhaft praktiziert werden. Mit der Mediation verfolgen sie das gemeinsame Ziel eine Eskalation der Konflikte abzubauen und wenn möglich auch den Gerichtsweg zu vermeiden. Im FamFG (z.B. § 156 FamFG) sind einige Möglichkeiten geschaffen worden, die explizit auf die Initiierung von Mediation als Alternative zum streitigen Gerichtsverfahren verweisen. Der Versuch eine konsensuale Lösung zu finden, hat nach dem Bundesverfassungsgericht Vorrang vor einer gerichtlichen Entscheidung. Dass eine Mediation selbst bei bereits gerichtsanhängigen Streitigkeiten erfolgreich durchgeführt werden kann, hat der Evaluationsbericht von Prof. Greger anhand des BIGFAM-Projektes in Berlin eindrucksvoll nachgewiesen.<sup>4</sup>

Familienmediation stellt eine intensive Intervention dar, die fallspezifisch – also nicht fallübergreifend wie bei manchen Beratungsangeboten - in Scheidungs- bzw. Trennungskonflikten praktiziert wird.

## **3. Scheidungsmediation als „Fremdbild“**

### **a) Vergleich von Trennungsberatung und Scheidungsmediation**

Im Gutachten firmiert Mediation als Abschnitt „6.4.2 Scheidungsmediation“ zwischen „6.4.1 Trennungsberatung“ und „6.4.3 Interventionen mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsverläufen“. Dabei scheint zwischen der Trennungsberatung und der Scheidungsmediation eine Arbeitsteilung stattzufinden. Themen der **Scheidungsmediation** „sind vor allem die Aufteilung finanzieller Ressourcen, die Sicherung des Lebensunterhalts und die Klärung der elterlichen Verantwortung.“ (S.78) **Trennungsberatung** dagegen

---

<sup>4</sup> Reinhard Greger, 2020 <https://www.reinhard-greger.de/zur-person/forschungen/> und Greger, Geförderte Familienmediation in Berlin – Lehren aus einem Modellversuch, ZKM 3/ 2020, S. 90

„fokussiert den Bereich psychosozialer Fragen des Wohlergehens von Eltern und Kindern, die Lösung von Beziehungsproblemen und die gemeinsame Fürsorge für das Kind bzw. die Kinder, während finanzielle Fragen des Unterhalts ausgeklammert werden.“ (S.78)

Diese Zuordnung mag aus der Sicht der Trennungsberatung der Realität entsprechen. Für die Familienmediation entspricht sie weder der Praxis noch dem Selbstverständnis der Mediator\*innen. Während die Mediation möglichst **alle Konflikt**-Themen der Mediant\*innen aufgreift, für die sie von den Mediant\*innen einen Bearbeitungsauftrag erhält, beschränkt sich die Trennungsberatung auf den psychosozialen Bereich. Wir fragen: Ist diese Art von Beratung eine Mediation, wenn es sich um sehr konflikträchtige Themen handelt, wie in den analytischen Kapiteln des Gutachtens beschrieben wurde? Und was folgt daraus, wenn diese Art von Konfliktberatung eine Mediation im Sinne von §1 des Mediationsgesetzes darstellt? Was bedeutet es, wenn für die ratsuchenden Eltern psychosoziale und finanzielle Konflikte untrennbar miteinander verbunden sind? Die Autor\*innen des Gutachtens ahnen, dass es da Probleme gibt: „Ob die Trennung zwischen psychosozialen und finanziellen Fragen zukünftig möglich sein wird, wenn es um die Beratung zu geteilter Betreuung geht, ist mehr als fraglich, da die Wahl des Betreuungsmodells auch Folgen für die Bemessung des Unterhalts hat.“ (S.78) Für praktizierende Familienmediator\*innen ist es jetzt schon tägliche Routine, dass sich psychosoziale und finanzielle Konflikte vermischen und kumulieren. Das Wechselmodell mit seiner Gemengelage an materiellen und psychosozialen Themen ist in vielen Trennungs-Mediationen mit Eltern bereits heute zentrales Konfliktthema.

#### **b) Mediatoren oder Moderatoren?**

Die frei praktizierenden Familienmediator\*innen verstehen sich auch nicht als „Moderator\*innen“, wie sie im Gutachten (S.78) genannt werden, sondern als Mediator\*innen, die zwischen den Streitparteien **vermitteln und den Mediationsprozess verantwortlich gestalten** und nicht nur „moderieren“. Deswegen ist diese Anmerkung keine Wortklauberei. Die Rolle des Beraters kann sehr wohl in Kollision mit der Rolle des Vermittlers kommen und seine Allparteilichkeit gefährden. Nicht zufällig sieht das Mediationsgesetz in § 3 Tätigkeitsbeschränkungen für den Mediator vor.

**Fazit: Mediation ist nicht gleich Beratung!** Und:

Eine Beratung auch in Konflikten verhindert nicht automatisch Konflikte.

Die Praktiker\*innen der Familienmediation würden auch widersprechen, wenn man ihnen unterstellt, dass für den Ablauf einer Scheidungsmediation **keine** Standards existieren (S.78). Dass es verschiedene fachlich begründete Modelle gibt, eine Mediation zu gestalten, - wie im Gutachten bemerkt wird - muss angesichts der Verschiedenheiten von Konfliktbeteiligten und Konfliktverläufen kein Nachteil sein. Der Mediator muss nur die fallspezifisch geeigneten Ansätze kennen und anwenden können. Das schreibt auch die Ausbildungsverordnung für den zertifizierten Mediator vor. Das Gutachten zitiert den stark strukturierten Ablauf einer Mediation, die aus 8 Sitzungen besteht. (S.78 Staub, 2018) Es fehlt jeglicher Kommentar, wozu dieses Beispiel dienen soll.

### **c) Wirkungsforschung**

Das Gutachten tut sich schwer, Mediation im Gesamtsystem des Themas „gemeinsam getrennt erziehen“ konstruktiv einzuordnen. Die Rezeption der Fachliteratur zur Mediation ist rudimentär. Studien wie zur „Kundenzufriedenheit“ der Mediand\*innen werden nicht zur Kenntnis genommen.<sup>5</sup> Die wissenschaftliche Beurteilung der Wirksamkeit von Mediation fällt entsprechend aus: „Die empirische Basis hinsichtlich der Wirksamkeit der Scheidungsmediation ist sehr begrenzt, vor allem wurden nur in einer US-Studie langfristige Nachkontrollen durchgeführt.“ und - das scheint für die Gutachter\*innen das Entscheidende zu sein – „erlaubt kaum belastbare Schlussfolgerungen“(S.78). Dann gibt es eine Seite weiter doch noch eine positive Nachricht: „mandatierte Mediation bietet für die meisten Trennungseltern eine gute Möglichkeit zur Konfliktlösung, wie Tjersland, Gulbrandsen & Haavind 2015 herausgefunden haben.“ (S.79)

In der Diskussion um das Mediationsgesetz und bei der Diskussion um das FamFG waren die Vorteile der Mediation im Vergleich zum gerichtlichen Verfahren ein zentrales Thema, weil bei Trennungs- und Scheidungskonflikten in der Mediation der Elternkonsens am besten erreicht werden kann. Wie erklärt sich diese Abstinenz in der Jugendhilfe? Liegt es daran, dass im SGB VIII das Wort „Mediation“ im Leistungskatalog nicht vorkommt? Das Deutsche Jugendinstitut weist kein einziges Forschungsprojekt auf, das sich der Familienmediation widmet.

### **d) Mandatierte Mediation.**

Offen bleibt auch was das Gutachten von „mandatierter Mediation“ hält. „Im Gegensatz zur Beratung kann Mediation bislang in Deutschland nicht von Gerichten als Auflage verordnet werden. Andere Länder sind weniger restriktiv hinsichtlich des Prinzips der Freiwilligkeit und können Mediation anordnen (zum Beispiel Norwegen, USA) bzw. sehen Mediation als regulären Schritt bei Scheidungen vor (zum Beispiel Australien).“ (S.79) Wird damit eine Kritik an der deutschen Situation ausgedrückt oder ist dies sogar eine Empfehlung an die Regierung eine solche einzuführen?

In der deutschen Mediationsliteratur gibt es eine intensive Auseinandersetzung zu diesem Thema<sup>6</sup>. Die Diskussion wird dort bereits sehr differenziert über die Vor- und Nachteile geführt und wie das Freiwilligkeitsprinzip des Mediationsgesetzes mit einer Verpflichtung zu einem Mediationsversuch zu vereinbaren sei.

### **e) Hochkonflikthafte Trennungs- und Scheidungsverläufe**

Für alle beteiligten Professionen stellt Hochkonflikthaftigkeit eine besondere Herausforderung dar. Das macht das Gutachten sehr deutlich. Die Beratungsarbeit scheint „möglicherweise aufgrund der schwierigen Klientel und mangels passgenauer Interventionsstrategien weniger erfolgreich zu sein als Beratungsformen bei anderer Klientel.“ (S.79) Mediationsangebote werden für diesen Konfliktbereich „als wenig zielführend“ bezeichnet. Natürlich stößt auch Mediation bei diesem Klientel an ihre

---

<sup>5</sup> Elisabeth Kals, 5 Jahre MediationsG Mediation aus Sicht von Mediand(inn)en, ZKM 4/2017, S. 124

<sup>6</sup> z.B. Ansgar Marx, Das Prinzip der Freiwilligkeit in der Mediation ZKM 5 / 2010, S. 132

Grenzen. Mediator\*innen, die mit solchen Fällen befasst sind, können den Eskalationsgrad des Falles oft nicht zu Beginn einer Mediation klar erkennen. Es gibt eine intensive Diskussion in der Mediationsliteratur, wie man damit umgehen soll und wo die Grenzen der Mediation liegen. Heiner Krabbe, der auch in der Fortbildung der Jugendämter ein gefragter Trainer für den Umgang mit Hochstrittigkeit ist, hat dazu differenziert Stellung genommen.<sup>7</sup> Er hält in solchen Fällen Hintergrundwissen sowie Änderungen im Setting und der Methodik der Mediation für notwendig. Da geht es den Mediator\*innen nicht viel anders als den Berater\*innen der Jugendhilfe.

#### f) Forschungslücke

Für eine Verbesserung und Weiterentwicklung der Hilfsangebote wäre es wichtig, sich interprofessionell in diesem Bemühen wahrzunehmen und die Erfahrungen auszutauschen, anstatt sich die Kompetenz abzusprechen. Das Gutachten konstatiert bei der Frage nach den Bedingungen des Scheiterns von gerichtlichen Entscheidungen, Vermittlungssuche und Beratungsangeboten eine Lücke der empirischen Forschung in Deutschland. Dem können wir nur zustimmen. Das betrifft nicht nur die Basisdaten zur derzeit herrschenden Praxis, sondern auch die oben bereits erwähnte Wirkungsforschung der verschiedenen Interventions- und Hilfeformen. Hier ist dringender Handlungsbedarf, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.

#### 4. Zu den Empfehlungen

Schaut man sich unter diesen Mediations-orientierten Vorbehalten die Empfehlungen des Gutachtens (Kap.7) genauer an, gibt es aus unserer Sicht einige Ergänzungen.

**7.2.1:** Dem **Prinzip der Prüfung des Einzelfalls** stimmen wir voll zu.

**7.2.2:** Dass für den Alltag geteilter Betreuung **ein abgestuftes Modell** hilfreich ist, leuchtet ein. Wo die Grenzen zwischen den einzelnen Stufen gezogen werden und wie viele Stufen es sein werden, wird noch eingehenderer Erprobung bedürfen. Die folgenden Regelungsbereiche zeigen, dass dieses Stufenmodell jeweils erhebliche Auswirkungen entfaltet. Entscheidend ist wie flexibel es ist und dem jeweiligen Fall angepasst werden kann.

**7.2.3:** Die zentralen Probleme bei der **Neujustierung des Kindergeldes** werden genannt.

**7.2.4:** Für die dringend notwendige **Neuregelung der Verteilung elterlicher Entscheidungskompetenz beim Wechselmodell** gibt es noch keine generelle Lösung. Die für ein gelingendes Wechselmodell notwendige Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern korreliert nicht automatisch mit der Präferenz für dieses Modell. Hier ist es dringend notwendig die Erfahrungen mit edukativen Programmen und die Erkenntnisse aus den Mediationsfällen auszutauschen, um passgenaue Interventionsangebote zu entwickeln.

**7.2.5: Elternvereinbarung**

---

<sup>7</sup> Heiner Krabbe, Werkstattbericht – Hochstrittige Parteien in der Mediation, ZKM 2/ 2014, S.58, siehe auch Krabbe; Mediationswerkstatt Münster; Reader Hochstrittige Parteien, Münster o.J.

**Dieser Punkt stellt die zentrale Neuerung des ganzen Gutachtens dar!** Er soll alles korrigieren, was in der aktuellen Entwicklung aus dem Ruder zu laufen droht und mit den bisherigen Unterstützungsangeboten nicht mehr hinreichend steuerbar scheint: Das sind Elternautonomie, Verbindlichkeit, Informiertheit, eigenständige Entscheidung, Ganzheitlichkeit der Konfliktlösung, Zusammenschau materieller und psychosozialer Bedürfnisse, Gewährleistung des Kindeswohls, umfassende Prüfung und Einbezug der familialen und der kindlichen Ausgangslage (S.99) Wir sehen die Gefahr, dass dieses neue Instrument diesen Ansprüchen nicht gerecht werden kann. Aus der Darstellung wird noch nicht klar ersichtlich, ob es sich beim „Prinzip verbindlicher Elternvereinbarungen“ um einen Prozess handelt, der aus mehreren Vereinbarungen bestehen kann, oder ob in einem vielgestaltigen Prozess ein verbindliches Dokument entstehen soll, an dem sich die getrennt erziehenden Eltern gemeinsam orientieren sollen. Wir sind aber gerne bereit als Mediationsfachverband unsere Expertise in die Ausgestaltung einzubringen.

dazu Blauer Kasten (S.100):

- Da Mediation und Beratung nicht wesensgleich sind, ist es notwendig nicht nur für die Beratung, sondern auch **für die Mediation einen Rechtsanspruch** einzuräumen.
- Bei der Entwicklung eines **Kriterienkatalogs** zur Orientierung für Eltern, Fachkräfte, psychologische Sachverständige und RichterInnen ist zu berücksichtigen, dass keine bürokratische Zwangsjacke entsteht oder ein Automatismus, der die Lebensvielfalt untergräbt und eine kreative Weiterentwicklung behindert. In der Mediation machen wir immer wieder die Erfahrung, dass unter Einbeziehung aller Betroffenen (d.h. auch der Kinder) Lösungen entstehen, die vorher nicht prognostizierbar waren. Im besten Fall kann ein Kriterienkatalog Beratung und Mediation überflüssig machen, weil die Eltern gleichermaßen diese Kriterien verinnerlicht haben und auslegen. Im schlechtesten Fall werden anhand der Auslegung der Kriterien die Differenzen der Streitparteien erst richtig deutlich und heizen den Konflikt an. Dann sollte es auch die Möglichkeit geben in den Modus der Mediation zu wechseln.
- Es wäre eine Illusion, davon auszugehen, dass bei einem solchen Modellversuch keine Konflikte auftreten. Daher sind in dem Modell auch die Abzweigungen zu benennen, wo eine Mediation angeboten werden kann oder sollte.

#### **7.2.6: Mediation und Beratung**

Wir begrüßen es, dass für die Zukunft Mediation gleichrangig mit Elternbildung und Elternberatung eingesetzt werden sollen, um Konfliktlösungen und Trennungsbewältigung zu unterstützen und für die betroffenen Kinder ein förderliches Familienklima zu schaffen. Auch für die Mediation gilt, dass sie bei rechtzeitiger Inanspruchnahme die **Prävention** von hochkonflikthaften Trennungen bewirken kann. Wir weisen darauf hin, dass die professionelle Familienmediation zu einem großen Teil in Deutschland von **freien Mediator\*innen** angeboten wird. Dieses Potenzial sollte bei den geplanten Entwicklungen einbezogen werden.

Blauer Kasten (S.101):

Das Gutachten versucht die Hilfeangebote bei getrennt erziehenden Eltern konzeptionell zu bündeln und verbindlicher zu gestalten. Wie oben bereits angesprochen („Mandatierte Mediation“) wird noch genauer zu klären sein, ob und gegebenenfalls, wie eine **obligatorische Mediation** aussehen könnte.

Wir begrüßen den im Gutachten empfohlenen **multiprofessionellen Ansatz** und die **Qualitätssicherung** durch Supervision und Evaluation.

#### **7.2.7 und 7.2.8:** Datenlage und Forschungsbedarf

Wir wünschen uns, dass die **Mediation bei der Verbesserung der Datenlage** mit einbezogen und mit aussagekräftigen **Statistiken dokumentiert** wird. Das gilt auch für die Evaluation der ergriffenen Maßnahmen und das Forschungsförderungs-Programm.

Zum Schluss möchten wir noch darauf hinweisen, dass die EU-Kommission im Rahmen ihrer Mitteilungen an das Europäische Parlament vom 24.3. 2021 – also genau vor einem Jahr- von den Mitgliedstaaten „robuste Alternativen zu gerichtlichen Verfahren und den Einsatz der der ausgleichsorientierten Justiz und Mediation“ gefordert hat<sup>8</sup>. Deutschland gehört bisher bei der öffentlich geförderten Familien-Mediation leider nicht zu den Vorreitern in Europa. Das sollte im Rahmen der Reform der getrennten Elternschaft in Angriff genommen werden.

Insofern hoffen wir, dass das vorliegende Gutachten mit unseren Anregungen zu zukunftsfähigen Entwicklungen beitragen kann.

*Prof. Dr. Hans-Dieter Will für die BAFM Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation e.V.*

---

<sup>8</sup> Siehe Mitteilungen der EU Kommission an das Europäische Parlament vom 24.3. 2021: Annex 2 EU Kinderrechtsstrategie 4 „Kindgerechte Justiz“ S.18